

Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts

vom 5. März 2015

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes¹, auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch² und auf Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Delegation von Kompetenzen der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten

Art. 1

Die Kompetenzen, die der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert:

a) im Personenrecht:

EGzZGB 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariats zur Sicherung des Erbgangs): Stadtkanzlei.

b) im Sachenrecht:

1. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen): Vorsteherin oder Vorsteher Departement Versorgung und Sicherheit;
2. ZGB 851 Abs. 2 (Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült): Finanzverwaltung;
3. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung der Zahlung bei verpfändeten Forderungen): Finanzverwaltung.

c) im Obligationenrecht:

1. OR 451 Abs. 1, 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände): Finanzverwaltung;
2. OR 259g (Hinterlegung von Mietzinsen): Finanzverwaltung;
3. OR 268b Abs. 1 (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen): Chefin oder Chef Stadtpolizei.

Delegation von Kompetenzen des Stadtrats

Art. 2

Die Kompetenzen, die dem Stadtrat gemäss Art. 5 EGzZGB und Art. 14 EGzZPO³ zustehen, werden wie folgt delegiert:

¹ sGS 151.2

² sGS 911.1

³ sGS 961.2

- a) im Personenrecht:
 - 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung): Stadtkanzlei;
 - 2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess): Stadtkanzlei.
- b) im Sachenrecht:
 - 1. ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide): Vorsteherin oder Vorsteher Departement Bau, Umwelt und Verkehr;
 - 2. EGzZPO 14 (Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen): bei Ausweisung aus einer Miet- oder Pachtsache: Wohnungsamt, Stadtkanzlei; in den übrigen Fällen: Stadtpolizei.

Verwaltungsstellen gemäss Art. 8bis EGzZGB

Art. 3

Verwaltungsstellen gemäss Art. 8bis EGzZGB sind:

- a) Hilfe bei Vollstreckung Unterhaltsanspruch nach Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 ZGB: Soziale Dienste;
- b) Bewilligung zur Aufnahme zur Tagespflege und Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB aus: Sozialbehörde.

Delegation von Kompetenzen im Bereich öffentliche Beurkundung, Amtsanzeigen und Beglaubigungen

Art. 4

Die Kompetenzen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers gemäss Art. 15, 35bis und 35ter EGzZGB werden wie folgt delegiert:

- a) EGzZGB 15 lit. e (Ersatz der Unterschrift): Einwohneramt, Stadtkanzlei, Grundbuchamt;
- b) EGzZGB 35bis (Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten): Stadtkanzlei;
- c) EGzZGB 35ter (Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen): Einwohneramt, Stadtkanzlei, Grundbuchamt.

Stellvertretung

Art. 5

Ist die Person, der in diesem Reglement eine bestimmte Kompetenz zugewiesen wird, verhindert, so wird die Kompetenz von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

Dienststelle

Art. 6

Wird in diesem Reglement die Kompetenz an eine Dienststelle delegiert, so kann diese Aufgabe von den Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter wahrgenommen werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7

Die Reglemente über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts vom 7. September 2006 der früheren Stadt Wil sowie

vom 19. Januar 2010 der früheren Gemeinde Bronschhofen werden aufgehoben.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁴.

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁵.

Stadt Wil



Adrian Bachmann
Parlamentspräsident



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

⁴ Die Referendumsfrist ist am 13. April 2015 unbenützt abgelaufen

⁵ 1. Mai 2015